Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 1861 – Wilhelm-Göhrs-Straße

Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB) eingegangen sind:

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen **aus der Öffentlichkeit** eingegangen..

Die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** wurden mit Schreiben vom 30.06.2023 über die öffentliche Auslage benachrichtigt. In diesem Rahmen gingen von folgenden Stellen abwägungserhebliche Stellungnahmen ein.	
1	Der **ADFC** äußert in seiner Stellungnahme vom 17.08.23 Bedenken im Hinblick auf die Gefährdung von Radfahrenden durch starken Pkw-Verkehr und Parkplatzsuche an der Ecke Wülferoder Straße / Wilhelm-Göhrs-Straße. Es solle eine geschützte Querung der Wülferoder Straße für Fußgänger und Radverkehr vorgesehen werden. Weiter solle die Wilhelm-Göhrs-Straße einen geschützten Radweg erhalten. Außerdem sei die Anbindung des Komplexes aus großen Teilen des Einzugsbereiches nicht befriedigend. Dazu wird vorgeschlagen, dass Radfahrende und Fußgänger*innen im Bereich von Oheriedentrift bis Am Gutspark getrennte Wege erhalten. Der etwa vier Meter breite Weg führe zu deutlichen Nutzungskonflikten. Der Übergang über die Stadtbahnanlage in Höhe Ashwin-von-Roden-Weg solle fahrradfreundlich gestaltet werden, sodass eine Querung mit Fahrradanhängern und Lastenrädern möglich werde. Weiter wird auf die Querung der Stadtbahngleise in Höhe Feldbuschwende hingewiesen, für die ein von Fußgängern getrennter Überweg, der auch für Fahrradanhänger und Lastenräder geeignet ist, wünschenswert sei. Darüber hinaus sollten geschützte Radwege für die Berkelmannstraße und entlang der Wülfeler Straße und Wülferoder Straße angelegt werden. **Stellungnahme der Verwaltung:** Die Stellungnahme des ADFC bezieht sich auf Aspekte der baulichen Ausführung von im Bebauungsplan 1861 festgesetzten Straßenverkehrsflächen. Die bauliche Ausbildung ist nicht Gegenstand des normsetzenden Planverfahrens. Die Anregungen des ADFC für den Bereich Wülferoder Straße / Wilhelm-Göhrs-Straße finden sich tlw. im Verkehrsgutachten und sollen im Rahmen der Ausführungsplanung einfließen.
2 A	Die **Region Hannover** weist mit Schreiben vom 28.03.2023 aus Sicht des **Naturschutzes** darauf hin, dass artenschutzrechtliche Schlussfolgerungen nicht aus Daten, die älter als 5 Jahre sind, gezogen werden sollten. Da die Bestandskartierung 2018 erfolgte und demnach älter als 5 Jahre sei, sei eine zeitnahe Kontrolle erfasster nicht besetzter potenzieller Quartiere in Baumhöhlen und Spalten nicht erst vor Rodung oder Abriss unerlässlich. Ggf. erforderliche Ersatzquartiere für Fledermäuse seien nicht erst vor der Rodung aufzuhängen, da die Annahme der Nisthilfe als Quartier durch die Tiere oftmals mehrere Jahre dauere. Die Funktionsfähigkeit der Ersatznisthilfen müsse vor dem Eingriff gegeben sein, um die angestrebte Wirkung auch tatsächlich zu erreichen. Weiter wird auf eine missverständliche Aussage in der Begründung hingewiesen: Baumfällungen sind grundsätzlich in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar auszuführen. **Stellungnahme der Verwaltung:** Die Begründung wurde im Hinblick auf Aussagen zur Kontrolle der potenziellen Fledermausquartiere und die Zeiten der Baumfällungen im Kapitel 5.2 ergänzt und korrigiert.

2 B	Aus Sicht des **Gewässerschutzes** wird darauf hingewiesen, dass die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers grundsätzlich zu bevorzugen sei. **Stellungnahme der Verwaltung:** Die Begründung wurde im Hinblick auf Aussagen zur Niederschlagswasserversickerung im Kapitel 4.3 ergänzt

61.13, 16.10.2023